

4 KLS 37/23

98 Js 436/22 (Staatsanwaltschaft Saarbrücken)

Landgericht Saarbrücken



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

g e g e n: 1. R. *W.*

geboren am 24.11.1975

z. Zt. in Untersuchungshaft in der JVA Wittlich

2. H.P. *K.*

geboren am 22.06.1959

z.Zt. in Untersuchungshaft in der JVA Saarbrücken

w e g e n: Zwangsprostitution u.a.

hat die 4. Große Strafkammer des Landgerichts in Saarbrücken
in der Hauptverhandlung vom 12.12.2023 und **14.12.2023**,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]

--als Vorsitzender--

Richterin am Landgericht [REDACTED]

--als beisitzende Richterin--

[REDACTED] [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

--als Schöffen--

[REDACTED] [REDACTED]

--als Vertreter der Staatsanwaltschaft--

[REDACTED] [REDACTED]

--als Vertreterin der Nebenklägerin—

[REDACTED] [REDACTED]

--als Verteidigerin der Angeklagten W [REDACTED]—

[REDACTED] [REDACTED]

--als Verteidiger des Angeklagten K [REDACTED]—

Justizbeschäftigte [REDACTED] [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED] [REDACTED])

--als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle—

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte K wird wegen schwerer Zwangsprostitution in Tateinheit mit ausbeuterischer und dirigistischer Zuhälterei zu einer Freiheitsstrafe von **drei Jahren** verurteilt.
2. Die Angeklagte W wird wegen schwerer Zwangsprostitution in Tateinheit mit ausbeuterischer und dirigistischer Zuhälterei zu einer Freiheitsstrafe von **einem Jahr und elf Monaten** verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
3. Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin.

Für den Angeklagten K:

§§ 181a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, 232a Abs. 3, 25 Abs. 2, 52 StGB

Für die Angeklagte W:

§§ 181a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, 232a Abs. 3, 25 Abs. 2, 52, 56 StGB

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

1.

a. Die 1974 in Trier geborene Angeklagte W wuchs bis zum Alter von sieben Jahren bei ihren Eltern auf, wobei die Beziehung zu ihren Eltern von deren Alkoholmissbrauch und einer fehlenden familiären Nähe geprägt war. Nach der Trennung der Eltern kam die Angeklagte im Alter von sieben Jahren in eine Pflegefamilie, wo sie bis ins Alter von 14 Jahren verblieb. Auch dort erlebte sie kein von Zuneigung und Nähe geprägtes Familienleben. Vielmehr war die Beziehung der Pflegeeltern von Streit und gegenseitiger Gewalt geprägt. Die Angeklagte selbst wurde durch ihren Pflegevater sexuell missbraucht. Im Alter von 14 Jahren wurde sie aus der Pflegefamilie genommen und kam in ein Heim, wo sie bis ins Alter von 18 Jahren lebte. In dieser Zeit zeigte sie auch selbstverletzendes Verhalten. Zu ihren jüngeren drei Halbgeschwistern bestand kaum Kontakt.

Sie besuchte zunächst die Sonderschule und im Anschluss die Hauptschule, die sie nach der 10. Klasse mit Hauptschulabschluss verließ. Die in der Folge aufgenommene Ausbildung zur Friseurin schloss die Angeklagte nicht ab. Jedoch vermochte sie im Anschluss ein einjähriges soziales Jahr als Schwesternhelferin beim Roten Kreuz erfolgreich zu absolvieren. Nach dem Verlassen des Kinderheims lebte sie kurzzeitig bei ihrem leiblichen Vater, lernte dann aber bereits im Alter von 18 Jahren ihren späteren ersten Ehemann kennen, den sie mit 21 Jahren heiratete. In der ehelichen Beziehung erfuhr sie körperliche Gewalt. Ihr Ehemann veranlasste sie auch, ab dem Alter von 21 Jahren die Prostitution in Bordells auszuüben, was sie in der Folge durchgängig bis 2006 tat, wobei sie Amphetamin und Kokain konsumierte, um die Arbeit durchzuhalten. Im Jahr 2000 wurde die gemeinsame Tochter geboren. 2006 kam der Ehemann der Angeklagten (u.a. wegen des Vorwurfs der Zwangsprostitution) in Strafhaft. Die Angeklagte stellte daraufhin die Ausübung der Prostitution ein, litt aber unter so starken psychischen Problemen, dass sie zur Versorgung ihrer Tochter nicht mehr in der Lage war, weshalb diese im Alter von sechs Jahren in eine Pflegefamilie kam und in der Folge dort aufwuchs. Die Angeklagte, die nach der Inhaftierung ihres Mannes auch begonnen hatte, harten Alkohol zu trinken, begab sich wegen ihrer

psychischen Probleme in eine stationäre Langzeittherapie in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik der Sonnenberg-Klinik in Saarbrücken. Den dortigen Therapieaufenthalt empfand die Angeklagte als sehr hilfreich und förderlich. Nach dem regulären Abschluss der Therapie folgte eine Phase der Stabilität, in der die Angeklagte sich weder prostituierte, noch Drogen konsumierte. Sie lebte von Sozialhilfe, war aber auch in Gelegenheitsjobs arbeitstätig. 2017 lernte sie einen neuen Partner kennen, mit dem sie eineinhalb Jahre lang eine stabile Beziehung führte und mit dem sie zusammen im Saarland lebte. 2019 verstarb ihr Partner jedoch nach einer Erkrankung. Über diesen Partner lernte die Angeklagte auch den Angeklagten K kennen, der mit ihrem damaligen Partner bekannt war. Während der Erkrankung des Partners wurde der Kontakt zu dem Angeklagten Kr enger. Nach dem Tod ihres Partners nahmen die Angeklagten eine Beziehung auf und zogen 2019 gemeinsam nach Nordrhein-Westfalen. Nachdem der Angeklagte K Geld benötigte, nahm die Angeklagte W wieder die Prostitution auf, um in der Folge hierüber den gemeinsamen Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Prostitution übte sie nicht mehr in Bordells, sondern in privat angemieteten Räumlichkeiten aus. Sozialleistungen bezog sie nicht mehr. Nach dem Umzug aus Nordrhein-Westfalen ins Saarland lebte das Paar nur noch in Hotelzimmern.

Mit ihrer Tochter hat die Angeklagte, seit diese 17 Jahre alt ist, keinen Kontakt. Die Angeklagte hat Schulden in Höhe von ca. 50.000 €, die aus Verbindlichkeiten und Krediten ihres ersten Ehemannes stammen.

b. Die Angeklagte W begann im Alter von 18 Jahren mit dem Konsum von Cannabis, der ihr beim Vergessen ihrer belastenden Vergangenheit half und sie beruhigte. Nachdem die Angeklagte an Morbus Chron erkrankte, konsumierte sie Cannabis auch zur Schmerzlinderung.

In der ersten Phase ihrer Prostitution begann die Angeklagte, Amphetamin und Kokain zu konsumieren, was sich schnell zu einem täglichen Konsum steigerte. In Zeiten, in denen sie die Prostitution ausübte, konsumierte sie 4 bis 5 Gramm Amphetamin bzw. nach Verfügbarkeit Kokain, um die aufputschende Wirkung zum Durchhalten ihrer Tätigkeit zu nutzen. Cannabis nahm sie, um sich nach dem Stimulanzienkonsum wieder zu beruhigen. Den

Betäubungsmittelkonsum in diesem Umfang setzte sie bis zu ihrer Inhaftierung in vorliegender Sache fort.

Alkohol konsumierte die Angeklagte W nur nach der Inhaftierung ihres ersten Mannes im Jahr 2006 in größeren Mengen, vermochte den Alkoholkonsum aber nach der Langzeittherapie in der Sonnenberg-Klinik aufgrund des Wunsches, nicht wie ihre Eltern zu enden, zu reduzieren.

In der ersten Phase der Prostitution bis 2006 nahm die Angeklagte zudem auch Tabletten, stellte den Konsum aber wieder ein. Sonstige Betäubungsmittel konsumierte die Angeklagte nicht.

Bei der Angeklagten W liegt eine Abhängigkeit von Stimulanzien im Sinne von ICD-10: F.15.2 sowie eine Abhängigkeit von Cannabis im Sinne von ICD-10: F.12.2 vor.

Der Angeklagten W wurden aufgrund des schlechten Zustandes ihrer Zähne kurz vor der Hauptverhandlung sämtliche oberen Zähne entfernt.

c. Die Angeklagte W leidet unter einer kombinierten Persönlichkeitsstörung im Sinne von ICD-10: F.61 und ist durch ihre Lebensgeschichte traumatisiert.

d. Die Angeklagte W ist bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Mit Urteil vom 09.10.2006 verurteilte das Amtsgericht Saarbrücken die Angeklagte wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde und die mit Wirkung vom 02.07.2011 erlassen wurde. Es folgten zwei weitere Verurteilungen wegen Betruges: Mit Entscheidung vom 12.04.2013 und vom 31.03.2014 setzte das Amtsgericht Trier jeweils Geldstrafen von 30 Tagessätzen zu je 10 € fest. Eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 € setzte das Amtsgericht Trier in einer Entscheidung vom 24.04.2017 wegen Betruges fest. Nach einer weiteren Geldstrafe (20 Tagessätze zu je 30 €) wegen Betruges (durch Unterlassung), die das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler am 04.04.2019 verhängte, sprach das Amtsgericht Saarbrücken am 19.05.2020 wegen fahrlässigen unerlaubten Führens in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz einer Schusswaffe eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 10 € aus.

2.

Der 1959 in Heide geborene Angeklagte K wuchs zunächst bei seinen verheirateten Eltern auf. Nach deren Scheidung lebte der Angeklagte ab dem Alter von fünf Jahren bei seinem Vater, wo er mit zwei Halbgeschwistern aufwuchs. Aus einer neuen Beziehung seiner Mutter hat er zudem zwei weitere Halbgeschwister. Der Angeklagte besuchte nach der Grundschule die Hauptschule, die er mit Abschluss verließ, und absolvierte danach eine Ausbildung zum Raumausstatter, die er erfolgreich abschloss. Seiner Ausbildung entsprechend arbeitete er in der Folge als Bodenleger. Er lebte bis zu seiner Inhaftierung im Jahr 1983 allein. Nach seiner Haftentlassung nach 15 Jahren verbüßter Straftat nahm er seinen Beruf wieder auf und war bis 2019 als Bodenleger tätig. Im Jahr 2000 heiratete er seine frühere Ehefrau, mit der er bis 2003 verheiratet war. Das gemeinsame Kind wurde 2003 geboren. Kontakt zu diesem besteht nicht. 2019 erlitt der Angeklagte einen Herzinfarkt, weshalb ihm Stents gesetzt werden mussten. Zudem erkrankte er an Diabetes, weshalb er seine Arbeitstätigkeit nicht fortsetzen konnte und er entlassen wurde. Bis 2021 bezog er Arbeitslosengeld I. Aufgrund einer noch teilweisen Arbeitsfähigkeit in geringem Umfang erfolgte noch keine Frühverrentung. 2019 lernte der Angeklagte die Angeklagte W kennen und nahm mit dieser eine Beziehung auf. Nach dem Ende seines Arbeitslosengeldbezuges im Jahr 2021 lebte er von den Einnahmen aus der Tätigkeit der Angeklagten W als Prostituierte. Der Angeklagte K hat Schulden in Höhe von ca. 30.000 € aus offenen Verbindlichkeiten aus Verträgen und einem finanzierten Autokauf. Aktuell leistet er hierauf keine Zahlungen.

Der Angeklagte K ist bereits vorbestraft: Mit Urteil vom 01.08.1984 verurteilte ihn das Landgericht Itzehoe wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Mit Beschluss vom 15.10.1998 setzte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hamburg die Vollstreckung des nach Teilverbüßung verbliebenen Strafrestes zur Bewährung aus. Der Strafrest wurde mit Wirkung vom 22.12.2003 erlassen.

II.

Die Nebenklägerin, bei der eine Intelligenzminderung vorliegt und die unter Betreuung stand, führte ca. Anfang bis Mitte 2022 eine Beziehung zu einem jungen Mann. Als dieser Geld benötigte, erklärte sie sich bereit, gelegentlich gegen Geld mit dessen Freunden zu schlafen. Im Juli 2022, als ihr Freund eine höhere Summe benötigte, schaltete sie auf dessen Veranlassung eine Online-Anzeige auf der Plattform markt.de unter der Rubrik „Sie sucht ihn“, in der sie angab, Geld zu benötigen, und um finanzielle Unterstützung bat.

Die Angeklagten wurden auf die Anzeige aufmerksam und nahmen mit der Nebenklägerin Kontakt auf. Nach einer von den Angeklagten angeforderten Zusendung von Nacktbildern der Nebenklägerin und einem Gespräch, bei dem für die Angeklagten ersichtlich wurde, dass die Nebenklägerin sehr leichtgläubig und in hohem Maße beeinflussbar war, fassten die beiden Angeklagten gemeinsam den Plan, die Nebenklägerin zur Ausübung der Prostitution in größerem Umfang zu veranlassen und die von dieser erwirtschafteten Einkünfte vollständig für sich selbst zu vereinnahmen.

In Umsetzung dieses Planes veranlassten sie die Nebenklägerin dazu, von der elterlichen Wohnung zu ihnen in ihre damalige Wohnung in Paderborn zu ziehen, so dass die Nebenklägerin von diesem Zeitpunkt an durchgehend ihrem alleinigen Einfluss ausgesetzt sein würde. Die Angeklagten befragten die Nebenklägerin, was diese sich mit Geld anschaffen würde. Als die Nebenklägerin ihren Wunsch, den Führerschein zu machen, nannte, wiesen die Angeklagten daraufhin, dass dieser Wunsch durch die Ausübung der Prostitution erfüllt werden könne und sagten der Nebenklägerin bewusst wahrheitswidrig zu, die Einnahmen aus der Prostitution, für sie zur Finanzierung ihres Führerscheins beiseitezulegen und anzusparen. Tatsächlich beabsichtigten sie von Anfang an, die Einnahmen vollständig für sich zu verwenden.

Von Juli 2022 bis Anfang September 2022 übte die Nebenklägerin auf Weisung und unter Kontrolle der Angeklagten in Paderborn und Umgebung die Prostitution aus, wobei die Angeklagten die Bezahlung entweder selbst von den Freiern abkassierten oder sich von der Nebenklägerin am Ende des Arbeitstages vollständig übergeben ließen. Für die Nebenklägerin wurde, wie von Anfang an beabsichtigt, kein Geld angespart.

Um die Kontaktaufnahme von Freiern zu ermöglichen, nutzten die Angeklagten den von der Nebenklägerin bereits erstellten Account bei der Plattform markt.de, und änderten das Profil der Nebenklägerin unter dem Nutzernamen „sweet24“, indem sie unter der Überschrift „Exotische Träume“ die Nebenklägerin als „Sophie“ erotische Dienste anbieten ließen. Die Angeklagten veranlassten die Nebenklägerin zur Anfertigung von Fotos in aufreizenden Posen und nicht vollständig bekleidetem Zustand, welche in der Anzeige verwendet wurden.

Der Angeklagte K spiegelte der Nebenklägerin vor, in diese verliebt zu sein, um sie so zu intensiveren Bemühungen um höheren Einnahmen bei der Ausübung der Prostitution zu veranlassen. Er drohte ihr zudem mit einem Ende ihrer Beziehung für den Fall, dass sie nicht den Anweisungen der Angeklagten entsprechend die Prostitution ausübe.

Zudem gab der Angeklagte K gegenüber der Nebenklägerin entsprechend dem gemeinsam zuvor mit der Angeklagten W gefassten Plan an, Mitglied der Hells Angels zu sein, und vermittelte der Nebenklägerin bewusst den Eindruck, durchgehend von Mitgliedern der Hells Angels beobachtet zu werden, so dass diese, wie von den Angeklagten beabsichtigt, in der Folge durchgehend erhebliche Angst vor den Hells Angels hatte und keine Möglichkeit sah, sich den Anweisungen der Angeklagten zu widersetzen, ohne gefährdet zu sein.

Als die Nebenklägerin sich nach Einflussnahme ihrer Familie mit dem Gedanken trug, die Angeklagten zu verlassen und die von ihr als abstoßend empfundene Ausübung der Prostitution zu beenden, und hierzu im September 2022 mit ihrer Betreuerin zur Polizei in Paderborn gegangen war, veranlasste die von den Angeklagten erweckte Furcht vor einer Beobachtung durch die Hells Angels die Nebenklägerin letztlich dazu, ihre Aussage bei der Polizei zu Gunsten der Angeklagten zu ändern, zu diesen zurückzukehren und die Prostitution fortzusetzen.

Aus Sorge, durch die Kontaktaufnahme der Nebenklägerin mit der Polizei nun ins Visier der Ermittlungsbehörden geraten zu sein und ihre Einnahmequelle zu verlieren, gaben die Angeklagten ihre Wohnung in Paderborn auf und begaben sich zusammen mit der Nebenklägerin im September 2022 ins Saarland. Die Nebenklägerin, die im Saarland keine Kontakte hatte, war hier

noch stärker isoliert. Zudem verfügte sie im Saarland nur noch über ein Arbeitshandy zur Kommunikation mit Freiern, jedoch nicht mehr über ihr Privathandy.

Im Saarland übte die Angeklagte nach Weisung und unter konstanter Kontrolle der Angeklagten zunächst in einer Ferienwohnung in Saarbrücken-Jägersfreude und im Anschluss in verschiedenen Hotels im Saarland die Prostitution aus. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Hotels: am 23.09.2022 im Hotel Kirchberg in Saarbrücken, vom 27.09.2022 bis 30.09.2022 im City Hotel in Saarbrücken, zwischen dem 28.09.2022 und dem 03.10.2022 im Premier Inn und im Intercity Hotel in Saarbrücken, vom 03.10.2022 bis 14.10.2022 im Stadthotel Hamburg in Saarbrücken, vom 15.10.2022 bis 17.10.2022 im Domizil Alte Post in Püttlingen, zu nicht näher bestimmbar Zeitpunkten vermutlich im Oktober 2022 im Leonardo Hotel und in der Pension De Lux Gästehaus in Völklingen sowie vom 25.10.2022 bis 26.10.2022 im Hotel C'est la vie in Saarlouis.

Sowohl im Saarland als auch zuvor in Paderborn wurde jeweils in der im Folgenden beschriebenen Weise vorgegangen:

Die Buchungen der Hotels nahm die Angeklagte W vor. Die Angeklagten verbrachten die Nebenklägerin zu den Hotels und mieteten sie dort ein.

Treffen mit Freiern, die sich auf ihre Anzeigen hin meldeten, musste die Nebenklägerin selbst absprechen. Teilweise wurden auch durch die Angeklagten, die Zugriff auf die Zugangsdaten zu deren Accounts hatten, für sie Treffen mit den Freiern vereinbart. Die anzubietenden Leistungen und die Höhe der Preise für die Sexualkontakte wurden der Nebenklägerin aber in jedem Fall von den Angeklagten vorgegeben. Bei Freiern, die versuchten, zu handeln, musste sie immer Rücksprache mit den Angeklagten halten.

Beide Angeklagte nahmen täglich durch konstantes Antreiben und Nachfragen nach Buchungen und Einnahmen auf die Nebenklägerin Einfluss, um diese so zu veranlassen, mehr zu arbeiten und mehr Geld abzuliefern. Die Angeklagten fragten konstant die Zahl der mit Freiern verabredeten Treffen und die Höhe der Einnahmen an. Dabei bediente die Nebenklägerin täglich drei bis fünf Freier. Die Angeklagten forderten aber eine Erhöhung auf mindestens acht Freier täglich und eine stündliche Durchführung von Terminen mit Freiern. Die

Nebenklägerin, die hierdurch unter erheblichem Druck stand, war täglich fast durchgehend entweder mit der Anbahnung oder Durchführung von Terminen mit Freiern beschäftigt, schlief kaum und musste auf Veranlassung der Angeklagten auch im Krankheitsfall arbeiten. Zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit gab der Angeklagte K in Absprache mit der Angeklagten W der Nebenklägerin aufputschende Pillen. Die Angeklagten forderten von ihr, dass sie neben Vaginal- und Oralverkehr auch Analverkehr und Anurinieren („Natursekt“) anbot, was die Nebenklägerin auch tat. Auf Forderung der Angeklagten bot die Nebenklägerin zudem auch ungeschützten Sex an und führte diesen auch aus.

Als die Angeklagten von der Nebenklägerin erfuhren, dass diese beim Vollzug des Oralverkehrs das Sperma der Freier nicht schluckte, weil sie sich hiervor ekelte, drohte der Angeklagte K der Nebenklägerin im Oktober 2022 mit Wissen und Wollen der Angeklagten W per WhatsApp, er werde ihr unangekündigt einen Testfreier schicken. Für den Fall, dass sie bei diesem den Oralverkehr nicht unter Schlucken des Spermas vollziehe, drohte er ihr an, sie zur Strafe vaginal mit der Faust zu penetrieren („fisten“) und in einem „Strafraum“ durch „die Fickmaschine“ (eine strombetriebene Vorrichtung mit zwei auf beweglichen Metallstangen angebrachten Dildos) penetrieren zu lassen. In der Folge kam die Nebenklägerin der Anweisung bei der Durchführung des Oralverkehrs an Freiern nach.

Die Einnahmen aus den Sexualkontakten mit den Freiern musste die Nebenklägerin, sofern die Angeklagten nicht selbst direkt mit den Freiern abrechneten, täglich vollständig bei den Angeklagten abgeben, die diese für sich verwendeten. Lediglich die Hotelrechnungen durfte sie, wenn dies nicht von den Angeklagten erledigt wurde, aus den Einnahmen begleichen. Essen erhielt sie von den Angeklagten.

Aufgrund der Drohung mit der konstanten Beobachtung durch Hells Angels folgte die Nebenklägerin den Anweisungen der Angeklagten bezüglich der Ausübung der Prostitution und wagte sich auch in Zeiten, als keine Freier zu bedienen waren, kaum aus den angemieteten Hotelzimmern.

Ende Oktober 2022 nahm die Nebenklägerin Kontakt zu ihrer Familie auf, um diese um Hilfe zu bitten. Die durch die Familie verständigte Polizei holte die Nebenklägerin am 26.10.2022 aus einem Zimmer im Hotel C'est la vie in Saarlouis.

Die Nebenklägerin litt in der Folge weiterhin unter erheblichen Ängsten vor einer Verfolgung durch die Hells Angels. Seit Ende 2022 nimmt sie eine psychologische Beratung und Begleitung in Anspruch.

III.

Aufgrund der getroffenen Feststellungen haben sich die Angeklagten jeweils wegen schwerer Zwangsprostitution in Tateinheit mit ausbeuterischer und dirigistischer Zuhälterei nach §§ 181a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, 232a Abs. 3, 25 Abs. 2, 52 StGB strafbar gemacht.

Die Angeklagte W war bei der Tatbegehung weder in ihrer Einsichts-, noch in ihrer Steuerungsfähigkeit eingeschränkt. Wie die Kammer mit dem Sachverständigen Dr. Asshoff annimmt, ist sie aufgrund der bei ihr vorliegenden kombinierten Persönlichkeitsstörung und ihrer traumatisierenden Kindheit zwar in ihrer Fähigkeit zur sozialen Interaktion und zur Lebensführung im normalen sozialen Umfeld und Arbeitsmarkt eingeschränkt. Zudem konnten sich bei ihr Bereiche der Persönlichkeit, deren Entwicklung gewöhnlich in die Kindheit und Jugend fällt, nicht entwickeln, und ist sie hochgradig gefährdet, in Abhängigkeitssituationen zu Personen zu geraten, die ihr ein Gefühl der Nähe geben. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis bestand auch zu dem Angeklagten K [REDACTED], wodurch die Angeklagte W einen starken hemmschwelensenkenden Druck empfand, diesen durch Ausübung der Prostitution und Mitwirkung an der vorliegenden Tat an sich zu binden. Sowohl ihre intellektuelle Leistungsfähigkeit als auch das implementierte Normensystem reichen jedoch auch in Abhängigkeitsverhältnissen aus, um zu erkennen, was zulässiges Verhalten ist und was nicht, so dass von einer uneingeschränkten Einsichtsfähigkeit auszugehen ist. Auch wenn es der

Angeklagten W in Abhängigkeitsverhältnissen wie dem zum Angeklagten K schwer fällt, nein zu sagen, zeigt die Angeklagte W sowohl in der Tatbegehung (als auch nach den Bekundungen des Sachverständigen in der Exploration) eine deutliche eigständige und zielstrebige Entscheidungsfähigkeit, die eine Verminderung der Steuerungsfähigkeit aus Sicht der Kammer ausschließt.

IV.

1.

Dem Urteil ist eine Verständigung (§ 257c StPO) vorausgegangen.

2.

a.

aa. Im Rahmen der Strafzumessung hat die Kammer bezüglich des Angeklagten K unter Ablehnung des Vorliegens eines minder schweren Falles den Strafraumen des § 232a Abs. 3 StGB zugrunde gelegt.

Ein minder schwerer Fall liegt vor, wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle in so erheblichem Maße abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Bei dieser Beurteilung ist eine Gesamtbetrachtung aller wesentlichen ent- und belastenden Umstände erforderlich, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen (BGH NStZ-RR 2015, 217, 218; BGH NStZ 2017, 658, 659). Ein minder schwerer Fall liegt dabei nicht nur vor, wenn ganz außergewöhnliche Milderungsgründe gegeben sind; ausreichend ist es vielmehr, wenn bei der anzustellenden Gesamtwürdigung ein beträchtliches Überwiegen der strafmildernden Umstände festgestellt werden kann (BGH, Beschluss vom 16.10.2013 - 2 StR 312/13; BGH NStZ-RR 2015, 174).

Ausgehend von diesen Maßstäben und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Strafzumessungsgesichtspunkte sieht die Kammer die

Voraussetzungen für die Annahme eines minder schweren Falles nach § 232a Abs. 5, 2. Hs. StGB als nicht gegeben an.

Zugunsten des Angeklagten K hat die Kammer das umfassende Geständnis des Angeklagten gewertet, dem auch ein besonderes Gewicht zu kam, da hierdurch der Nebenklägerin eine Vernehmung in der Hauptverhandlung erspart wurde. Zu seinen Gunsten war zudem zu sehen, dass die Zeit der Veranlassung der Nebenklägerin zur Prostitution nur wenige Monate betrug. Zu Lasten des Angeklagten K hatte die Kammer jedoch seine erhebliche Vorstrafe einzustellen, wobei Berücksichtigung fand, dass diese bereits sehr lange zurückliegt und nicht einschlägig war. Gegen den Angeklagten K sprach dessen beherrschende Rolle als treibende Kraft der Tatbegehung sowie die tateinheitliche Verwirklichung weiterer Tatbestände. Zudem war in den Blick zu nehmen, dass sich die Tat gegen eine ersichtlich intelligenzgeminderte Person richtete. Ebenfalls strafschärfend wirkte sich aus, dass die Nebenklägerin aufgrund der Tat auch aktuell noch unter Ängsten leidet, die Tatfolgen also noch fortwirken, so dass insgesamt im Rahmen einer Gesamtwürdigung der für und gegen den Angeklagten K sprechenden Umstände von einem beträchtlichen Überwiegen der strafmildernden Umstände nicht ausgegangen werden kann.

bb. Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer die bereits bei der Strafrahmenwahl genannten strafschärfenden und strafmildernden Umstände berücksichtigt. Nach Abwägung der für und gegen den Angeklagten K sprechenden Umstände hielt die Kammer eine

Freiheitsstrafe von drei Jahren

für tat- und schuldangemessen.

b.

aa. Auch hinsichtlich der Angeklagten W war aus Sicht der Kammer das Vorliegen eines minderschweren Falles abzulehnen, weshalb die Kammer im

Rahmen der Strafzumessung auch bei ihr den Strafrahmen des § 232a Abs. 3 StGB zugrunde gelegt.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines minder schweren Falles sind unter Zugrundelegung des oben genannten Maßstabes nicht erfüllt.

Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung sprach auch zugunsten der Angeklagten W deren umfassendes Geständnis, durch welches der Nebenklägerin eine Aussage in der Hauptverhandlung erspart blieb. Auch bei der Angeklagten W war die relativ kurze Zeit der Veranlassung der Nebenklägerin zur Ausübung der Prostitution als strafmildernd anzusehen. Zugunsten der Angeklagten W hat die Kammer zudem einbezogen, dass diese sich selbst in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Angeklagten K befand und sich selbst prostituierte, wodurch die Hemmschwelle zur Begehung der Tat herabgesetzt war.

Zu ihren Lasten hatte die Kammer aber zu berücksichtigen, dass die Angeklagte W bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, auch wenn die Vorstrafen nicht einschlägig und überwiegend geringfügig waren. Auch bei der Angeklagten W war zu Lasten der Angeklagten zu sehen, dass sich die Tat gegen eine ersichtlich intelligenzgeminderte Person richtete und tateinheitlich weitere Tatbestände erfüllt sind. Schließlich hat die Kammer auch bei der Angeklagten W strafscharfend berücksichtigt, dass die Nebenklägerin auch aktuell noch unter den Folgen der Tat leidet, so dass insgesamt im Rahmen einer Gesamtwürdigung der für und gegen die Angeklagten W sprechenden Umstände ein beträchtliches Überwiegen der strafmildernden Umstände zu verneinen ist.

bb. Im Rahmen der konkreten Strafzumessung hat die Kammer die zuvor genannten strafscharfenden und -mildernden Umstände einbezogen. Nach deren Abwägung hielt die Kammer für die Angeklagte W eine

Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten

für tat- und schuldangemessen.

cc. Die Vollstreckung der gegen die Angeklagte W verhängten Freiheitsstrafe konnte auch zur Bewährung ausgesetzt werden. Es ist zu erwarten, dass der Angeklagte sich die Verurteilung zur Warnung gereichen lässt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird, § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB: Die Angeklagte W hat im Rahmen der Untersuchungshaft eine erstmalige Hafterfahrung gemacht, die für sie nicht nur besonders belastend, sondern auch in erheblichem Maße eindrücklich war. Sie zeigte in der Hauptverhandlung Reue und Einsicht sowohl in das Unrecht der Tat, als auch in die Notwendigkeit einer therapeutischen Behandlung. Nach der Gesamtwürdigung von Taten und Persönlichkeit des Angeklagten liegen vor diesem Hintergrund trotz der Vorstrafen auch besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vor, die eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung auch bei einer Freiheitsstrafe in der vorliegend ausgesprochenen Höhe rechtfertigen. Auch die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht (§ 56 Abs. 3 StGB).

V.

Die Anordnung einer Maßregel nach § 63 StGB bzw. § 64 StGB hatte bei der Angeklagten W zu unterbleiben. Weder die Voraussetzungen einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, noch die einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt sind vorliegend erfüllt.

1.

Eine Anordnung nach § 63 StGB kam schon deshalb nicht in Betracht, weil es an einer auch nur verminderten Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit fehlt.

2.

Auch eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB war nicht anzuordnen. Auch wenn angesichts des jahrelangen, erheblichen abhängigen Konsums von Stimulanzien und Cannabinoiden, der durch die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Angeklagten auf dem normalen Arbeitsmarkt und die Schädigung der Zähne der Angeklagten auch dauerhaft

die Lebensgestaltung und Gesundheit der Angeklagten beeinträchtigte, von einem Hang, berausende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, ausgegangen werden kann, ist vorliegend schon zweifelhaft, ob die (zwar auch zur Konsumfinanzierung beitragende, primär aber auf die Finanzierung des allgemeinen Lebensunterhalts gerichtete) Tat überwiegend auf den Hang der Angeklagten zurückgeht.

Jedenfalls ist bei der Angeklagten W aber nicht zu erwarten, dass diese durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt geheilt bzw. über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall bewahrt und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abgehalten werden kann, wie dies § 64 S. 2 StGB erfordert: Wie die Kammer mit dem Sachverständigen Dr. Asshoff annimmt, bedarf es bei der Angeklagten W einer primären Behandlung der bei ihr vorliegenden kombinierten Persönlichkeitsstörung und Aufarbeitung ihrer traumatisierenden Vergangenheit, um Abhängigkeitsmuster aufzulösen und sie von Rückfällen sowohl in den Konsum als auch in die Straffälligkeit abzuhalten. Eine solche Behandlung setzt nach Einschätzung des Sachverständigen Dr. Asshoff, der sich die Kammer aus eigener Überzeugung anschließt, ein auf Einzelgespräche ausgerichtetes enges Vertrauensverhältnis zum Therapeuten voraus, das im Rahmen des auf gruppentherapeutische Behandlung ausgerichteten Behandlungssettings im Rahmen des § 64 StGB kaum hergestellt werden kann.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465 Abs. 1, 472 Abs. 1 S. 1 StPO.

Schwinn
Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Stapf
Richterin am Landgericht

Beschluss

(bzgl. der Angeklagten W)

1. Die Bewährungszeit beträgt vier Jahre.
2. Die Angeklagte hat jeden Wechsel des Wohnsitzes dem Gericht mitzuteilen.

gez.

Schwinn

Vorsitzender Richter am Landgericht

Golla

Justizbeschäftigte